



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Mai 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0142(APP)**

**8871/21
ADD 1**

**RECH 224
FIN 364
COMPET 367
ENER 189**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9772/20
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl - <i>Erklärung der Europäischen Kommission</i>

Erklärung der Europäischen Kommission

Angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels geht die Kommission davon aus, dass der Begriff „Einnahmen aus der Veräußerung eines Teils des Vermögens“ (oder Varianten desselben Ausdrucks) in Erwägungsgrund 12 und Artikel 4 Absatz 1 der geänderten Entscheidung 2003/76/EG des Rates sowie in Erwägungsgrund 3 und Artikel 1 der geänderten Entscheidung 2003/77/EG des Rates und in den Nummern 1 und 5 des Anhangs der geänderten Entscheidung 2003/77/EG des Rates als der Geldbetrag zu verstehen ist, der durch den Verkauf eines Teils des Vermögens erzielt wird.
